

10.02.93

Antrag

der Länder Hessen und Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 6 (§ 13 a - neu -)

Zu Artikel 6

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer ... einzufügen:

... Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

" § 13 a

(1) Serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in den Verkehr gebracht und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß durch die Anwendung des Haltungssystems den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungsverfahren und Übergangsvorschriften für im Handel

93/4/92

befindliche, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme; dabei ist vorzusehen, daß einer Zulassung eine wissenschaftliche Prüfung im Hinblick auf die Art- und Verhaltensgerechtheit des Haltungssystems vorausgeht.

(4) Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 dürfen serienmäßig hergestellte Haltungssysteme nicht mehr verwendet werden, wenn sie die Anforderungen für eine Zulassung nicht erfüllen."

Folgeänderung:

In § 18 Abs. 1 wird nach Nummer 25 folgende Nummer 25 a eingefügt:

"25 a entgegen § 13 a Abs. 1 serienmäßig hergestellte Haltungssysteme in Verkehr bringt oder anwendet".

Begründung:

Viele Tiere werden ausschließlich in serienmäßig hergestellten Haltungssystemen (Käfigen, Boxen, etc.) gehalten. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere. Solche Haltungssysteme sind tierschutzrelevant, da ungeeignete Konstruktionen und Materialausführungen zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führen können.

Um derartige Mißstände von vornherein auszuschließen, sollen das Inverkehrbringen und die Anwendung solcher Systeme zulassungspflichtig werden. Außerdem wird durch eine Normierung dieser Systeme ein einheitlicher Vollzug erreicht. Die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen und des Zulassungsverfahrens sind durch Verordnung zu regeln. Die Zulassung erfordert eine praktische wissenschaftliche Prüfung nach schweizer Vorbild.

Hinweis: Der Antrag trägt dem Widerspruch des Rechtsausschusses zu Nr. 69 aus Drs. 93/1/92 Rechnung. Es wird für die Erteilung der einzelnen Zulassung keine Bundeskompetenz mehr konstituiert. Materiell stimmt der Antrag im übrigen mit Nr. 69 aus 93/192 überein.

Zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzuges werden die Länder erwägen können, eine zentrale Zulassungsstelle einzurichten.